

120-2/03.07.2025

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Fahrverbot“

für die Gemeindestraße, „Dorfstraße Gießelsdorf“

(KG Gießelsdorf)

verordnet.

Das Allgemeine Fahrverbot beschränkt sich auf die Zeit

vom 19.07.2025 von 15:00 Uhr

bis 20.07.2025 bis 07:00 Uhr

vom Kreuzungsbereich Dorfweg Gießelsdorf

Abzweigung Richtung Weinhof Fauster

bis zum Haus Gießelsdorf 4

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund einer Veranstaltung am Weinhof Fauster.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeisterin:



Mag. Andrea Pock

Angeschlagen am: 04.07.2025

Abgenommen am: